

**5. Änderungssatzung
zur Hauptsatzung der Ortsgemeinde Spay
vom 03.07.2025**

Der Ortsgemeinderat Spay hat auf Grund der §§ 24 und 25 Gemeindeordnung (GemO), der §§ 7 und 8 der Landesverordnung zur Durchführung der Gemeindeordnung (GemODVO) und des § 2 der Landesverordnung über die Entschädigung für kommunale Ehrenämter (KomAEVO) die folgende Änderungssatzung beschlossen:

**Artikel I
Änderung der Hauptsatzung**

Die Hauptsatzung der Ortsgemeinde Spay vom 11. Dezember 2014, zuletzt geändert durch die 4. Änderungssatzung vom 25.03.2021, wird wie folgt geändert:

1. § 6 Absatz 2 erhält folgende neue Fassung:

„Die Aufwandsentschädigung wird gewährt in Form eines Sitzungsgeldes in Höhe von 20,00 €.“

2. § 6 Absatz 7 erhält folgende neue Fassung:

„Ratsmitglieder, die die Tätigkeit eines Schriftführers in Sitzungen ausüben, erhalten für diese Tätigkeit ein zusätzliches Sitzungsgeld in Höhe von 20,00 € für jede Sitzung.“

3. § 7 Absatz 3 erhält folgende neue Fassung:

„Im Übrigen gelten die Bestimmungen des § 6 Absätze 4, 5, 6 Satz 1 und Absatz 7 entsprechend.“

4. § 10 erhält folgende neue Fassung:

„Ehrenamtliche Internet-Beauftragte (Webmaster) erhalten eine pauschale monatliche Aufwandsentschädigung. Die Entschädigung beträgt 100,00 Euro je Monat.“

**Artikel II
Inkrafttreten**

Diese Änderungssatzung tritt wie folgt in Kraft:

1. Hinsichtlich Artikel I Nr. 1 bis 3 zum 01.07.2025.
2. Hinsichtlich Artikel I Nr. 4 zum 01.12.2024.

Spay, den 03.07.2025

Ortsgemeinde Spay

Peter Heil
Ortsbürgermeister



Hinweis:

Gemäß § 24 Absatz 6 GemO wird darauf hingewiesen, dass Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GemO oder aufgrund der GemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten. Dies gilt nicht, wenn:

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Verbandsgemeindeverwaltung Rhein-Mosel unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.